

Tabellarische Darstellung und Bewertung des Abwägungsmaterials im Bebauungsplanverfahren**Darstellung und Bewertung der zur Aufhebung des Fluchtlinienplanes 8109 - Arbeitstitel: Rudolfplatz in Köln-Altstadt/Süd und -Neustadt/Süd eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung**

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde im Rahmen eines Aushangs im Bezirksrathaus Innenstadt vom 11. bis zum 22.01.2016 durchgeführt. Stellungnahmen konnten bis zum 29. 01.2016 eingereicht werden. Es ist eine Stellungnahme aus der Öffentlichkeit eingegangen.

Nachfolgend werden die eingegangenen Stellungnahmen fortlaufend nummeriert. Daran anschließend werden in Übereinstimmung mit der laufenden Nummerierung die Inhalte der Stellungnahmen sowie ihre Berücksichtigung im weiteren Verfahren dargestellt. Bei inhaltlich gleichen Stellungnahmen wird auf die jeweilige erste Stellungnahme der Verwaltung verwiesen.

Aus Datenschutzgründen werden keine personenbezogenen Daten (Name und Adresse) aufgeführt. Den Fraktionen der zuständigen Bezirksvertretung, des Stadtentwicklungsausschusses und des Rates wird eine vollständige Übersicht der Absender der Stellungnahmen zur Verfügung gestellt.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
1 1.1	Fehlerhafte E-Mail-Adresse Stellungnahme zur fehlerhaften E-Mail Adresse des Bezirksbürgermeisters in der Bekanntmachung und im Aushang. Aufgrund dessen wird das Verfahren als fehlerhaft gerügt.	nein	Da die Angabe der postalischen Adresse korrekt war und so der einzelne Bürger problemlos die Möglichkeit hatte, seine Stellungnahme an den Bezirksbürgermeister zu richten und sicher sein konnte, dass diese dort auch ankommt, ist eine besondere Erschwernis für den Bürger, seine Stellungnahme an die zuständige Stelle bei der Stadt Köln zu richten, hierin nicht zu sehen. Dies vor allem deshalb nicht, weil bei Benutzung der fehlerhaften E-Mailadresse aufgrund der unmittelbaren elektronischen Mitteilung der Unzustellbarkeit keine Zweifel darüber bestanden, ob die E-Mail den Bezirksbürgermeister tatsächlich erreicht hat.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
			Sollte jedoch ein Gericht die öffentliche Bekanntmachung und damit die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung insgesamt als fehlerhaft einstufen, so wäre dies jedenfalls kein Fehler, der zur Unwirksamkeit der Aufhebung des Fluchtlinienplanes führen würde, da Fehler bei diesem Verfahrensschritt gemäß § 214 Abs. 1 BauGB unbeachtlich sind.
1.2	<p>Forderung nach vorhabenbezogenem Bebauungsplan</p> <p>Es wird die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gefordert und die Stellungnahme der Verwaltung (Anlage 5 der Beschlussvorlage) als nicht substantiiert genug betrachtet, die Forderung der Bezirksvertretung 1 vom 05.11.2015 nach einem vorhabenbezogenem Bebauungsplan zu entkräften.</p>	nein	Bei der Anlage 5 der Beschlussvorlage 2318/2015 (Einleitungsbeschluss zur Aufhebung des Fluchtlinienplanes sowie Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung) handelt es sich nicht um eine Stellungnahme der Verwaltung, sondern um einen Auszug aus dem Beschlussprotokoll der Bezirksvertretung 1. Dem Vorschlag der Bezirksvertretung 1, den Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses dahingehend zu ändern, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan einzuleiten, ist der Stadtentwicklungsausschuss nicht gefolgt. Die Verwaltung hatte dazu im Vorfeld eine Stellungnahme verfasst, die darlegt, dass mit dem gewählten Vorgehen die städtebauliche Ordnung gewährleistet ist und die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet nicht erforderlich ist (vgl. Anlage 6 zur Vorlage 2318/2015).
1.3	<p>Unnötige Aufhebung des Fluchtlinienplanes</p> <p>Die Aufhebung wird als übermäßig und unnötig bezeichnet. Es werden nicht nur die Fluchtlinien im Bereich des neu zu beplanenden Baublocks aufgehoben, sondern auch alle weiteren Fluchtlinien, insbesondere diejenigen, die An dr Hahnepooz liegen und die Überbauung durch das Annexbauwerk ermöglicht haben.</p> <p>Es wird der Aussage widersprochen das die in der bekanntgemachten Planskizze bezeichnete und mit der</p>	nein	<p>Es wird sich auf die Straße An dr Hahnepooz und deren Überbauung durch das Annexbauwerk (die Brücke) bezogen. Hier ist festzustellen, dass es sich um die Verkehrsfläche Rudolfplatz handelt und nicht um die öffentlich gewidmete Fläche An dr Hahnepooz, die sich im inneren Bereich des neu zu beplanenden Baublocks befindet.</p> <p>Die Verwechslung der Straßenbezeichnungen zieht sich durch die gesamte Argumentation der Eingabe.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>"Brücke" überbauten Straßenfläche mit genehmigten oder zu genehmigenden Baufluchten kollidiert. Dies ergäbe sich aus der Anlage 2 Seite 2 Absatz 7 der Beschlussvorlage. Zitat: "Sollte bei einer Neuordnung des Raumes die Fläche An dr Hahnepooz in die Projektentwicklung einfließen..."</p> <p>Die Fläche An dr Hahnepooz bleibe weiterhin dem öffentlichen Verkehr gewidmet, da dort das Gleisbett der KVB AG Stadtbahn und die Haltestelle "Rudolfplatz" liegen.</p> <p>Der Einziehung der durch die "Brücke" überbauten Fläche An dr Hahnepooz steht die öffentliche Widmung der Brücke als unverzichtbarer Bestandteil des zu öffentlich kulturellen Zwecken genutzten Baudenkmals "Hahnentorburg" entgegen.</p> <p>Es wird auf die Vorlage im Liegenschaftsausschuss vom 06.03.1988 und die entsprechende Sachakte hingewiesen, aus der die Unterwerfung des jeweiligen Eigentümers/Vermieters der "Brücke" unter den öffentlichen Betriebszweck und die entsprechende Widmung des Gebäudeteils im Verhältnis zur Hahnentorburg hervorgeht.</p>		<p>In den korrekten Zusammenhang gebracht ergibt sich folgender Sachverhalt:</p> <p>Aufgabe des Gutachterverfahrens war es - unter Beteiligung der Ehrengarde als Nutzer der Brücke - ausdrücklich einen Ersatz für die Flächen, die mit dem geplanten Entfall des Brückenbauwerks einhergehend, innerhalb des Neubaus zu berücksichtigen. Innenhalb des Neubaus wurden somit Flächen für die Ehrengarde eingeplant. Der Investor steht bezüglich der Weiterführung im direkten Kontakt mit der Ehrengarde. Das Ziel der zukünftigen Entwicklung ist somit eine Neuordnung des Rudolfplatzes ohne das Brückenbauwerk. Die Fluchtlinien zum Brückenbauwerk als Bestandteil des aufzuhebenden Fluchtlinienplans 8109 werden somit zukünftig nicht mehr erforderlich sein. Bis zu dem geplanten Abbruch der Brücke besteht Bestandsschutz. Dies wäre auch der Fall, wenn der Fluchtlinienplan bereits aufgehoben wäre.</p> <p>Die Verkehrsfläche Rudolfplatz, in der sich heute das Gleisbett der KVB Trasse befindet, sowie die Haltestelle verbleiben in ihrer Funktion.</p> <p>Die Stadt bringt die Flächen An dr Hahnepooz weitestgehend vollständig in die Projektentwicklung ein. Im Gegenzug sollen Flächenanteile aus dem Bereich des heutigen Baublocks (insbesondere im Norden und Süden) an die Stadt Köln übergehen. Dies zu berücksichtigen war bereits Bestandteil des Gutachterverfahrens. Hintergrund ist die Notwendigkeit, diese Flächen zukünftig dem öffentlichen Straßenraum zuzuschlagen und somit zu sichern. Dass diese Flächen zukünftig dem öffentlichen Raum zugeschlagen werden sollen, beruht auf den zukünftigen Entwicklungsabsichten mit Bezug zum Masterplan Innenstadt, perspektivisch die Verkehre zu trennen. Nach erfolgtem Aufhebungsverfahren ist die</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
			<p>Entwidmung der Fläche An dr Hahnepooz Voraussetzung, um eine Neuordnung des Baublocks zu ermöglichen. Dabei ist die Aufhebung des Fluchtlinienplanes wiederum die Voraussetzung für das Entwidmungsverfahren.</p> <p>Die Verkehrsfläche Rudolfplatz, in der sich heute das Gleisbett der KVB Trasse befindet sowie die Haltestelle, verbleiben in ihrer Funktion.</p> <p>Die Freistellung der denkmalgeschützten Hahnentorburg war, wie vorstehend beschrieben, ausdrücklicher Bestandteil des Gutachterverfahrens. Die Brücke selbst ist nicht denkmalgeschützt. Darüber hinaus ist die Brücke als Gebäude keiner öffentlichen Widmung unterworfen. Die Ehrengarde als Nutzer des Brückenbauwerks ist in das Verfahren zur Neuordnung einbezogen.</p>

Stand 09.03.2016